

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 31. August 1950

42. Stück

172. Kundmachung: Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Verwaltungsverfahrens.
173. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Agrarverfahrensgesetzes.

172. Kundmachung der Bundesregierung vom 23. Mai 1950 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Verwaltungsverfahrens.

Artikel 1.

Auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, werden nachstehende Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Verwaltungsverfahrens neu verlaublich:

1. Das Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 273, zur Einführung der Bundesgesetze über das allgemeine Verwaltungsverfahren, über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren sowie über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen — EGVG.) in der Anlage 1.
2. Das Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274, über das allgemeine Verwaltungsverfahren (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz — AVG.) in der Anlage 2.
3. Das Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 275, über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren (Verwaltungsstrafgesetz — VStG.) in der Anlage 3.
4. Das Bundesgesetz vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 276, über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung (Verwaltungsvollstreckungsgesetz — VVG.) in der Anlage 4.

Artikel 2.

(1) Bei der Wiederverlautbarung wurden nachstehend zitierte Änderungen und Ergänzungen der im Artikel 1 Z. 1 bis 4 bezeichneten Rechtsvorschriften berücksichtigt:

a) zum Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen:

1. Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925 § 8 Abs. 5 Eingang und lit. a;
2. Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien;

3. Bundesgesetz vom 18. April 1928, BGBl. Nr. 116, über die Abänderung und die Ergänzung von Bestimmungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes;

4. Verordnung vom 9. Oktober 1931, BGBl. Nr. 306 (Devisenverordnung);

5. Verordnung vom 31. März 1933, BGBl. Nr. 104 (Gewerbeordnungsnovelle 1933);

6. Bundesgesetz vom 26. Oktober 1934, BGBl. II Nr. 330 (Markenschutznovelle 1934);

7. Verordnung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) GBl. f. d. L. O. Nr. 599/1938 (Fürsorgeüberleitungsverordnung);

8. Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen im Land Österreich vom 28. Februar 1939, Deutsches RGBl. I S. 365 (GBl. f. d. L. O. Nr. 624/1939);

9. Verordnung vom 24. Juli 1939, Deutsches RGBl. I S. 1320, über die Einführung der Tierchutzvorschriften in der Ostmark (GBl. f. d. L. O. Nr. 1021/1939);

10. Verordnung über die Einführung des Fernmelderechtes in der Ostmark vom 11. Dezember 1939, Deutsches RGBl. I S. 2422 (GBl. f. d. L. O. Nr. 17/1940);

11. Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrtschiffe, in den Alpen- und Donau-Reichsgauen vom 23. März 1943, Deutsches RGBl. I S. 173;

12. Gesetz vom 10. Juli 1945, StGBL. Nr. 66 (Vorläufiges Gemeindegesezt);

13. Gesetz vom 20. Juli 1945, StGBL. Nr. 94 (Behörden-Überleitungsgesezt);

14. Gesetz vom 29. August 1945, StGBL. Nr. 148 (Strafanwendungsgesezt);

15. Bundesverfassungsgesezt vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 142, womit auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung Bestimmungen getroffen werden;

16. Bundesgesetz vom 22. Oktober 1947, BGBl. Nr. 243 (II. Strafgesetznovelle 1947);

17. Bundesgesetz vom 4. Februar 1948, BGBl. Nr. 49 (Verwaltungsverfahrensgesezt-Novelle 1948);

18. Bundesgesetz vom 4. Februar 1948, BGBl. Nr. 50, über die Erhöhung der Geldstrafen im Verwaltungsstrafrecht;

19. Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 170, § 2 (Fernmeldegesetz);

20. BGBl. Nr. 128/1950 (Patentgesetz 1950);

b) zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz:

1. Zweite Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Land Österreich vom 30. Juni 1939, Deutsches RGBl. I S. 1072 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 840/1939);

2. Gesetz vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 94 (Behörden-Überleitungsgesetz), in der Fassung BGBl. Nr. 142/1946;

3. Bundesgesetz vom 4. Februar 1948, BGBl. Nr. 49 (Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948);

4. Bundesgesetz vom 17. November 1948, BGBl. Nr. 244 (Zweite Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948);

c) zum Verwaltungsstrafgesetz:

1. Bundesgesetz vom 18. April 1928, BGBl. Nr. 116, Artikel III, über die Abänderung und Ergänzung von Bestimmungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes;

2. Verordnung vom 15. Mai 1928, BGBl. Nr. 118 (Musterschutzgesetz 1928) (mit Musterschutzrechts-Novelle 1947, BGBl. Nr. 124/1947);

3. Bundesgesetz vom 18. August 1932, BGBl. Nr. 246 (Verwaltungsstrafgesetznovelle 1932);

4. Verordnung über die Einführung fürsorge-rechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 3. September 1938, Deutsches RGBl. I S. 1125 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 397/1938);

5. Zweite Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Land Österreich vom 30. Juni 1939, Deutsches RGBl. I S. 1072 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 840/1939);

6. Gesetz vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 94 (Behörden-Überleitungsgesetz), in der Fassung BGBl. Nr. 142/1946;

7. Bundesgesetz vom 4. Februar 1948, BGBl. Nr. 49 (Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948);

d) zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz:

1. Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, Artikel 11 Abs. 4, Artikel 101 Abs. 1;

2. Gesetz vom 20. Juli 1945, StGBI. Nr. 94 (Behörden-Überleitungsgesetz), in der Fassung BGBl. Nr. 142/1946;

3. Bundesgesetz vom 4. Februar 1948, BGBl. Nr. 49 (Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948);

4. Bundesgesetz vom 9. Juni 1949, BGBl. Nr. 151 (Verwaltungsvollstreckungsgesetz-Novelle 1949).

(2) Die gegenstandslos gewordenen Bestimmungen des Artikels XI Abs. 2 bis 5 und des Artikels XII Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, des § 80 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des § 68 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes und des § 13 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, die gegenstandslos gewordenen Übergangs- und Schlußbestimmungen der Novellen zu diesen Gesetzen sowie die Übergangs- und Schlußbestimmungen zu den in die Stammgesetze eingearbeiteten Bestimmungen späterer Gesetze werden nicht wiederverlautbart. Ebenso wird der Artikel II der Verwaltungsvollstreckungsgesetz-Novelle 1949, BGBl. Nr. 151, als die Änderung eines anderen Gesetzes betreffend, nicht wiederverlautbart.

(3) Jene Bestimmungen der neuverlautbarten Gesetze, die als nicht mehr geltend festgestellt werden, sind im Texte der Neuverlautbarung bezeichnet.

(4) Sonderbestimmungen in Verwaltungsvorschriften, die nach dem 1. Jänner 1926 in Kraft getreten sind, bleiben durch das Wirksamwerden der Neuverlautbarung in ihrer Geltung unberührt.

Artikel 3.

Die gemäß Artikel 1 neuverlautbarten Rechtsvorschriften sind unter den Überschriften, die ihnen nach den Anlagen 1 bis 4 dieser Kundmachung zukommen, zu zitieren.

Artikel 4.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus
	Kolb	Waldbrunner	Gruber

Anlage 1

Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen — EGVG. 1950.

Artikel I.

Die Bundesgesetze über das allgemeine Verwaltungsverfahren (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz), über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren (Verwaltungsstrafgesetz) sowie über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung (Verwaltungsvollstreckungsgesetz) — Verwaltungsverfahrensgesetze — sind gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft getreten.

Artikel II.

(1) Die Verwaltungsverfahrensgesetze regeln das Verfahren der nachstehend bezeichneten Verwaltungsbehörden, soweit sie behördliche Aufgaben besorgen und im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen finden Anwendung:

A. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsstrafgesetz in vollem Umfange für

- a) die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern und in der Stadt Wien und die Bundespolizeibehörden (einschließlich der Sicherheitsdirektionen); (*Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925, § 8 Abs. 5 Eingang und lit. a sowie StGBL. Nr. 94/1945 in der Fassung BGBl. Nr. 142/1946, Abschnitt II C § 15 mit Überschrift.*)
- b) wird als nicht mehr geltend festgestellt; (*§ 8 Abs. 5 lit. a des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925 und BGBl. Nr. 289/1925.*)
- c) die kollegial eingerichteten besonderen Bauoberbehörden;
- d) die in einzelnen Ländern bestehenden Höfekommissionen und Forsttagsatzungskommissionen;
- e) die Behörden der Städte mit eigenem Statut; (die besondere Bestimmung für das Burgenland wird als nicht mehr geltend festgestellt.) (*StGBL. Nr. 66/1945, Artikel 4.*)
- f) die Landes- und Bezirksschulbehörden sowie die Ortsschulbehörden in den Städten mit eigenem Statut; (die besondere Bestimmung für das Burgenland wird als nicht mehr geltend festgestellt.) (*StGBL. Nr. 66/1945; Artikel 4.*)
- g) die Bergbehörden;
- h) die Fernmeldebehörden; (*BGBL. Nr. 170/1949, § 2.*)

B. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz in vollem Umfange, das Verwaltungsstrafgesetz mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 37, 39, 50 und 56 für

- i) die autonomen Bezirksbehörden;
- k) die Gemeindebehörden, soweit sie nicht unter lit. e fallen;
- l) die Ortsschulbehörden, soweit sie nicht unter lit. f fallen;

C. das Verwaltungsstrafgesetz allein für

- m) die Agrarbehörden;

D. das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für die unter A lit. a und lit. e angeführten Behörden.

(3) Das allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsstrafgesetz finden überdies auch auf andere als die im Abs. 2 angeführten Verwaltungsbehörden Anwendung, insoweit die das Verfahren dieser Behörden regelnden Vorschriften anordnen, daß sich das Verfahren nach den für die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung geltenden Bestimmungen zu richten hat, oder in den Vorschriften auf Bestimmungen Bezug genommen ist, die bisher für die letztgenannten Behörden gegolten haben. (*Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925, § 8 Abs. 5 Eingang und lit. a.*)

(4) Für die Bundesministerien finden die Verwaltungsverfahrensgesetze Anwendung, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, deren Besorgung in unterer Instanz oder deren Durchführung anderen als den nach den Abs. 2 und 3 in Betracht kommenden Behörden obliegt.

(5) Das Verfahren in Angelegenheiten der Abgaben des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden (mit Ausnahme der im § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehenen Verwaltungsabgaben) bleibt, auch soweit hierfür die in den Abs. 2 bis 4 bezeichneten Behörden zuständig sind, einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten. Bis dahin finden in diesen Angelegenheiten lediglich die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes, und zwar insoweit Anwendung, als nach den betreffenden Landesgesetzen die Zuständigkeit zur Durchführung der Strafamtshandlung Behörden zukommt, von denen das bezeichnete Gesetz gemäß den Abs. 2 bis 4 auch sonst anzuwenden ist.

(6) Für die Behandlung der Angelegenheiten des Dienstverhältnisses der Angestellten des Bundes, der Länder, Bezirke und Gemeinden zu ihrem Dienstgeber gelten die Verwaltungsverfahrensgesetze nicht; die Behandlung dieser Angelegenheiten wird besonders geregelt.

Artikel III.

(1) In dem Zeitpunkt und in dem Umfang, in dem die Verwaltungsverfahrensgesetze gemäß Artikel II Anwendung finden, haben, soweit nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt ist, alle in anderen Vorschriften des Bundes und der Länder enthaltenen Bestimmungen über Gegenstände, die in den bezeichneten Gesetzen oder in diesem Gesetz geregelt sind, für die betreffenden Verwaltungsbehörden ihre Anwendbarkeit verloren.

(2) Zu diesen außer Kraft getretenen Vorschriften gehören insbesondere:

1. das Hofkanzleidekret vom 2. März 1799, PGS. Bd. 14, Nr. 19, betreffend die einhaltende Wirkung der Rekurse im politischen Wege;

2. das Hofkanzleidekret vom 18. April 1807, PGS. Bd. 28, Nr. 48, betreffend Abschriften von Protokollen über amtliche Kommissionsverhandlungen;

3. das Hofkanzleidekret vom 31. Dezember 1810, PGS. Bd. 35, Nr. 50, betreffend das Verbot der Mitteilung der Akten an Parteien;

4. der § 40 Abs. 2 und der § 41 der mit dem Hofkammerdekret vom 6. November 1838, PGS. Bd. 66, Nr. 143, erlassenen Briefpostordnung;

5. das Hofkanzleidekret vom 6. März 1840, JGS. Nr. 413, betreffend die Zuwendung der für Polizeivergehen verhängten Geldstrafen;

6. die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, RGBl. Nr. 96, wodurch eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der politischen und polizeilichen Behörden erlassen wird;

7. die Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, RGBl. Nr. 169, betreffend die Tag- und Meilengelder der Beamten, die Zehrgelder der Diurnisten und Diener und die Gang- und Zustellungsgebühren des Dienersonnals, soweit die Bestimmungen dieser Verordnung nicht schon durch das Gehaltsgesetz vom 18. Juli 1924, BGBl. Nr. 245, und die auf Grund dieses Gesetzes erlassene Provisorische Reisegebührenvorschrift vom 17. März 1925, BGBl. Nr. 110, außer Kraft getreten sind;

8. der § 42 sowie die §§ 76 bis 93 der Ministerialverordnung vom 17. März 1855, RGBl. Nr. 52 (Amtsinstruktion für die politischen Bezirksämter);

9. die Ministerialverordnung vom 3. April 1855, RGBl. Nr. 61, wodurch die Behörden bestimmt werden, welchen die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Gesetzesübertretungen zukommt, welche nicht in dem Strafgesetze als strafbare Handlungen erklärt sind, und womit zugleich das dabei zu beobachtende Verfahren festgesetzt wird;

10. die Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, womit eine allgemeine Vorschrift für die Bestrafung jener geringeren Gesetzesübertretungen bekanntgemacht wird, für welche weder in dem allgemeinen Strafgesetze noch in besonderen Verordnungen die Strafe bemessen ist;

11. die Ministerialverordnung vom 5. März 1858, RGBl. Nr. 34, womit Vorschriften über das Verfahren in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Übertretungsfällen erlassen werden;

12. der § 22 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 7. Dezember 1858, RGBl. Nr. 237, womit ein Gesetz zum Schutze der Muster und Modelle für Industrieerzeugnisse erlassen wird;

13. die Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1860, RGBl. Nr. 31, womit Bestimmungen über den Rekurs und über das außerordentliche Straf-Milderungs- und Nachsichtsrecht in den zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Übertretungen erlassen werden;

14. die Ministerialverordnung vom 30. August 1868, RGBl. Nr. 124, betreffend die Behandlung der Rekurse in Angelegenheiten der politischen Verwaltung;

15. das Gesetz vom 12. Mai 1896, RGBl. Nr. 101, womit ergänzende, beziehungsweise abändernde Bestimmungen bezüglich des Verfahrens bei Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden getroffen werden;

16. das Landesgesetz für Steiermark vom 26. März 1909, LGBl. Nr. 33, über die Geltendmachung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gemeindebehörden und -vertretungen;

17. das Landesgesetz für Kärnten vom 14. September 1911, LGBl. Nr. 44, betreffend das Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen und Verfügungen der Gemeindebehörden;

18. die Vollzugsanweisung vom 17. Februar 1919, StGBL. Nr. 130, betreffend die Nachsicht des Verfalles von Bedarfsgegenständen oder ihres Erlöses;

19. das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923, BGBl. Nr. 316, über die Einführung von Amtstaxen für Amtshandlungen der Gemeinden in Ausübung ihres übertragenen Wirkungsbereiches, samt den im Rahmen dieses Gesetzes ergangenen Landesgesetzen;

20. das Bundesgesetz vom 19. Juli 1923, BGBl. Nr. 405, über die schriftlichen Ausfertigungen der Bundesministerien und der anderen Verwaltungsbehörden des Bundes;

21. die Verordnung der Bundesregierung vom 24. September 1923, BGBl. Nr. 522, über die Beglaubigung der schriftlichen Ausfertigungen der Bundesministerien und der anderen Verwaltungsbehörden des Bundes durch die Kanzlei.

Artikel IV.

Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen und diesem Gesetz werden nicht berührt:

1. die Vorschriften über die Durchführung der Wahlen zum Nationalrat, zu den Ländtagen und allen anderen allgemeinen Vertretungskörpern, ferner über die Durchführung der Volksbegehren und Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung und der Landesverfassungen, jedoch mit Ausnahme des nach allen diesen Vorschriften von den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (Bundespolizeibehörden) oder der Gemeindeverwaltung durchzuführenden Strafverfahrens; (*Übergangsgesetz vom*

1. Oktober 1920 in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925, § 8 Abs. 5 Eingang und lit. a.)

2. die Vorschriften über die Bildung der Geschwornen- und Schöffenslisten;

3. die Befugnis der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung (Bundespolizeibehörden) und der Organe der öffentlichen Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren die in ihren Wirkungsbereich fallenden Maßnahmen auch ohne vorausgegangen Verfahren zu treffen sowie die diesen Behörden und Organen außerhalb des Vollstreckungsverfahrens zustehenden Zwangsbefugnisse; (*Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925, § 8 Abs. 5 Eingang und lit. a.*)

4. die Vorschriften der Gemeindeordnungen, betreffend die Aufsicht über die Gemeinden, soweit es sich nicht um die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide von Gemeindebehörden handelt, ferner die in den Gemeindeordnungen oder anderen Gesetzen den Gemeindevorstehern eingeräumten Zwangsbefugnisse;

5. die Ministerialverordnung vom 15. Februar 1855, RGBl. Nr. 31, womit eine gesetzliche Vorschrift gegen Tierquälerei erlassen wird;

6. der § 136 der mit kaiserlichem Patent vom 20. Dezember 1859, RGBl. Nr. 227, erlassenen Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels 44 der Gewerbeordnungs-Novelle, BGBl. Nr. 104/1933; (*BGBl. Nr. 104/1933.*)

7. wird als nicht mehr geltend festgestellt; (*Fürsorgeüberleitungsverordnung, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 599/1938, Artikel II Abs. 2 Z. 3.*)

8. wird als nicht mehr geltend festgestellt; (*BGBl. Nr. 116/1928, Artikel XI sowie BGBl. II Nr. 330/1934.*)

9. der § 75 Abs. 2 des Patentgesetzes 1950, BGBl. Nr. 128/1950;

10. wird als nicht mehr geltend festgestellt; (*Artikel II § 3 Abs. 1 Z. 1 der Verordnung vom 28. Februar 1939, Deutsches RGBl. I S. 365, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 624/1939.*)

11. wird als nicht mehr geltend festgestellt; (*Verordnung vom 23. März 1943, Deutsches RGBl. I S. 173.*)

12. wird als nicht mehr geltend festgestellt; (*Verordnung vom 11. Dezember 1939, Deutsches RGBl. I S. 2422, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 17/1940.*)

13. wird als nicht mehr geltend festgestellt. (*Verordnung vom 9. Oktober 1931, BGBl. Nr. 306.*)

Artikel V.

Sofern sich aus den Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren nicht anderes ergibt, finden die Bestimmungen des Verwaltungsstraf-

gesetzes über das Verwaltungsstrafverfahren auch auf die Amtshandlungen sinngemäß Anwendung, die von den Verwaltungsbehörden im Dienste der Strafjustiz vorzunehmen sind.

Artikel VI.

(1) Wo im Allgemeinen Verwaltungsstrafverfahrensgesetz oder im Verwaltungsstrafgesetz von Behörden gesprochen wird, sind darunter die Behörden zu verstehen, für die diese Gesetze gemäß Artikel II Anwendung finden.

(2) Verwaltungsvorschriften im Sinne der Verwaltungsstrafverfahrensgesetze sind alle die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden, von den im Abs. 1 bezeichneten Behörden zu vollziehenden Gesetze (Staatsverträge) — dieses Gesetz inbegriffen — und Verordnungen.

(3) Verwaltungsübertretungen im Sinne des Verwaltungsstrafgesetzes sind die von den im Abs. 1 bezeichneten Behörden zu ahndenden Übertretungen.

(4) Nach vorläufig noch in Geltung belassenen deutschen Gesetzen strafbare Handlungen sind dann als Verwaltungsübertretung (Abs. 3) anzusehen, wenn sie bloß mit Haft oder einer Geldstrafe bis zum Höchstbetrag von 300 S bedroht sind und in der Strafbestimmung auch nicht für schwerere Fälle oder für den Fall des Eintretens erschwerender oder besonders erschwerender Umstände eine strengere Strafe vorgesehen ist. (*StGBl. Nr. 148/1945, §§ 1 und 2, ferner BGBl. Nr. 243/1947, Artikel III und BGBl. Nr. 50/1948, § 1 Abs. 1 lit. c.*)

Artikel VII.

Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch die Übertretung ortspolizeilicher Vorschriften, werden, wenn hierfür keine besondere Strafe festgesetzt ist, mit Geld bis 400 S oder Arrest bis zwei Wochen bestraft.

(*BGBl. Nr. 49/1948, § 1 lit. a.*)

Artikel VIII.

Bis zur Erlassung eines Polizeistrafgesetzes gelten folgende besondere Strafbestimmungen:

(1) Wer

a) durch ein Verhalten, das Argernis zu erregen geeignet ist, die Ordnung an öffentlichen Orten stört, oder wer den öffentlichen Anstand verletzt oder ungebührlicherweise störenden Lärm erregt,

b) sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem obrigkeitlichen Organ (§ 68 StG.) während es in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffen ist, ungestüm benimmt oder auf ungestüme Weise weigert, einer Anordnung Folge zu leisten,

- c) sich in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt und in diesem Zustand eine Tat begeht, die den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung bildet,
- d) in Angelegenheiten, in denen er nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt ist, gewerbsmäßig für den Gebrauch vor inländischen oder ausländischen Behörden (Gerichten oder Verwaltungsbehörden) bestimmte schriftliche Anbringen oder Urkunden verfaßt, einschlägige Auskünfte erteilt, vor inländischen Verwaltungsbehörden Parteien vertritt oder sich zu einer dieser Tätigkeiten in schriftlichen oder mündlichen Kundgebungen anbietet (Winkelschreiber),
- e) wird als nicht mehr geltend festgestellt, (Verordnung vom 24. Juli 1939, Deutsches RGBl. I S. 1320, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1021/1939.)

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde oder in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser mit Geld bis 400 S oder Arrest bis zwei Wochen zu bestrafen. (StGBl. Nr. 94/1945 in der Fassung BGBl. Nr. 142/1946, Abschnitt II C § 15 Abs. 2 und BGBl. Nr. 49/1948, § 1 lit. b.)

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 lit. d findet keine Anwendung, soweit besondere Vorschriften gegen die unbefugte Parteienvertretung (Winkelschreiberei) bestehen, und gilt, was die Verfassung von schriftlichen Anbringen oder Urkunden oder die Erteilung von Auskünften anbelangt, auch nicht für solche Personen, die die Berechtigung hiezu vor dem 14. August 1925 rechtmäßig erlangt haben.

Artikel IX.

Wer vorsätzlich vor einer Verwaltungsbehörde als Zeuge oder Sachverständiger falsch aussagt, macht sich einer Übertretung schuldig und wird vom Gericht mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel X.

Wenn in Gesetzen oder Verordnungen auf Vorschriften verwiesen ist, die gemäß Artikel III nicht mehr anwendbar sind, so sind die an deren Stelle tretenden Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze und dieses Gesetzes anzuwenden.

Artikel XI.

(1) Die Vorschriften der §§ 69 bis 72 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 52 des Verwaltungsstrafgesetzes finden auch Anwendung, wenn das Verfahren, das wieder aufgenommen werden soll oder in dem der Grund zur Wiedereinsetzung gelegen ist, noch

vor Wirksamkeitsbeginn der Verwaltungsverfahrensgesetze abgeschlossen worden ist.

(2) Gegenstandslos. (Artikel 2 Abs. 2 der Kundmachung.)

(3) Gegenstandslos. (Artikel 2 Abs. 2 der Kundmachung.)

(4) Gegenstandslos. (Artikel 2 Abs. 2 der Kundmachung.)

(5) Gegenstandslos. (Artikel 2 Abs. 2 der Kundmachung.)

Artikel XII.

(1) Dieses Gesetz ist in seinem ursprünglichen Wortlaut am 1. Jänner 1926, die durch die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetz-Novelle 1948, BGBl. Nr. 49, geänderten Bestimmungen hinsichtlich der Strafsätze der Artikel VII und VIII sind am 28. März 1948 in Kraft getreten. (BGBl. Nr. 49/1948.)

(2) Gegenstandslos. (Artikel 2 Abs. 2 der Kundmachung.)

(3) Mit der Vollziehung ist die Bundesregierung betraut.

Anlage 2

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz — AVG. 1950.

I. Teil. Allgemeine Bestimmungen.

1. Abschnitt: Behörden.

Zuständigkeit.

§ 1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Verwaltungsvorschriften.

§ 2. Enthalten die im § 1 erwähnten Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit keine Bestimmungen, so sind in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden), in zweiter Instanz der Landeshauptmann und in dritter Instanz das Bundesministerium für Inneres sachlich zuständig.

(StGBl. Nr. 94/1945 in der Fassung BGBl. Nr. 142/1946, Abschnitt II A § 3 Abs. 2 Z. 2 letzter Satz, C § 15 Abs. 2.)

§ 3. Soweit die im § 1 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts bestimmen, richtet sich diese

- a) in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen: nach der Lage des Gutes;
- b) in Sachen, die sich auf den Betrieb einer Unternehmung oder sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;